

Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag

Erntejahr 20 __ ①

Betriebsnummer ③

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Blatt __ ④

Anbaubiet: _____ ②

Bereich: _____ ②

		Gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge nach Qualitätsgruppen ⑤		
		Grundwein	Deutscher Wein + Landwein	Prädikats- + Qualitätswein
A	Hektarertragswerte nach der Landesverordnung in Liter	Liter / Hektar 20.000	Liter / Hektar 15.000	Liter / Hektar 10.500
B	Bezugsrebläche zur Vermarktung pro Qualitätsgruppe	Hektar -----	Hektar -----	Hektar -----
C	Berechnung der Gesamthektarerträge in Liter = Festlegung der maximal vermarktungsfähigen Menge (Zeile C = Zeile A x Zeile B)	Liter -----	Liter -----	Liter -----

lfd.Nr.	Datum der Abgabe ⑥	Begleitpapier, A.P.-Nr., etc., Bemerkungen ⑦	Jahrgang	Umrechnung auf entsprechende Menge Wein ⑧				Abschreibung ⑨		
				TR, MA	Menge kg bzw. Liter	Faktor	Wein in Liter	Übertrag	Übertrag	Übertrag
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
 Burgenlandstraße 7
 55543 Bad Kreuznach
 Telefon (0671) / 7930

Dienststellen: Koblenz 0261 / 915930
 (Telefonnummern) Alzey 06731 / 951050
 Neustadt 06321 / 91770
 Bekond 0671 / 793300

**Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag
Anbaugebiet Mittelrhein**

Erläuterungen zum Formular

Im Hinblick auf die Beschränkung der Überlagerung im Hektarertragsmodell und insbesondere wenn Übermengen aus älteren Jahrgängen im Betrieb vorhanden sind, empfehlen wir Ihnen zu Ihrer eigenen Sicherheit und Kontrolle, die Eintragungen unverzüglich und sorgfältig vorzunehmen und bei Ihren Kellerbüchern aufzubewahren. Das Formular stellt keine Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren dar.

Es empfiehlt sich:

- für die Vermarktungsrechte eines jeden Jahres ein eigenes Formblatt zu führen
- sofern Sie in zwei Anbaugebieten begütert sind, für jedes Anbaugebiet ein eigenes Formblatt mit entsprechenden Hektarerträgen zu verwenden
- die Betriebsnummer der Qualitätsweinprüfung einzutragen
- die Formblätter - nach Anbaugebiet und Jahr gesondert - fortlaufend zu nummerieren

5. Berechnung des Gesamthektarertrages

Nach der Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mittelrhein und „Rheinburgen-Landwein“ sind die in Zeile A eingedruckten Hektarertragswerte festgesetzt. Die Überlagerung ist ab der Ernte 2000 auf maximal **20 %** des Gesamthektarertrages beschränkt.

Für das aktuelle Erntejahr ist die Bezugsreblfläche laut EU-Weinbaukartei, die zur Vermarktung im eigenen Betrieb zur Verfügung steht, einzutragen. Die Angabe der Bezugsreblfläche ist in Hektar mit vier Nachkommastellen (Quadratmeter) vorzunehmen.

Die maximal vermarktungsfähige Menge des Betriebes errechnet sich auf folgende Weise:

Berechnung des Gesamthektarertrages in Liter	=	zulässiger Hektarertrag für das Anbaugebiet Mittelrhein	X	Bezugsreblfläche laut EU-Weinbaukartei in ha
Zeile C	=	Zeile A (10.500 l/ha)	X	Zeile B

Die maximal überlagerungsfähige Menge des Betriebes errechnet sich aus:

Zeile C	X	0,2 (20%ige Überlagerung)	=	Maximale Überlagerungsmenge
---------	---	------------------------------	---	-----------------------------

Die zu destillierende Menge berechnet sich aus:

	Erntemenge des Betriebes 2024
+	alte Übermenge, die auf das Kontingent 2024 vermarktet werden soll
-	maximal vermarktungsfähige Menge (Zeile C)
-	maximale Überlagerungsmenge
=	Destillationsmenge (wenn >0)

Abschreibung der Erzeugnisse

- Das Datum der Abgabe, Verwendung oder Verwertung ist einzutragen.
- Die Registriernummer des Begleitpapiers, die amtliche Prüfungsnummer etc. sind einzutragen. Wir empfehlen, konsequent den Jahrgang des abgeschriebenen Erzeugnisses zu vermerken. Bei Jahrgangsverschnitten sollen die jeweiligen Verschnittanteile ausgewiesen und getrennt aufgelistet werden.
- Jede Abgabe, Verwendung und Verwertung ist in das Formblatt einzutragen: Qualitätswein, Sekt b. A., Deutscher Wein oder Landwein, Wein zur Essigherstellung, Traubenmost zur Traubensafftherstellung, Traubensaft, Wein zur Herstellung von Schaumwein/Qualitätsschaumwein etc.

Sofern Übermengen aus Vorjahren als Ergänzungs- oder Austauschmengen unter Berücksichtigung der 20%igen Überlagerungsmöglichkeit auf die aktuelle Bezugsreblfläche vermarktet werden sollen, sind sie ebenfalls in dem vorliegenden Formblatt einzutragen.

Die Mengen sind in die Bezugsgröße „Wein in Liter ohne Hefe“ umzurechnen.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

- 5,00 für konzentrierten Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat
- 0,78 für Trauben (TR), Maische (MA)
- 1,00 für Traubenmost (TM), teilw. gegorener Traubenmost (TG) (Federweißer (FW)), Jungwein (in Gärung befindlicher Wein, der noch nicht von der Hefe getrennt ist).
- 1,00 Wein (ab Abstich ohne Hefe)

- In diesen Feldern ist von den jeweiligen Gesamthektarerträgen in Liter aus Zeile C durch die Eintragung aller relevanten Daten abzuschreiben.

Wein zur Destillation zu Trinkalkohol (Traubenbrand, Weinbrand) sowie die Verwertung als Traubensaft stellt derzeit eine zulässige Übermengenverwertung im Rahmen der 20%igen Überlagerungsmöglichkeit dar. Mengen welche die 20%ige Überlagerungsmenge übersteigen sind bis zum 15. Dezember des auf die Ernte folgenden Jahres zu Industrialkohol zu destillieren. Die Erzeugnisse sollen zwar in das Formblatt eingetragen werden, sie sind jedoch in der Spalte 9 nicht abzuschreiben.

Für Fragen steht Ihnen die für Ihren Betrieb zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Verfügung.